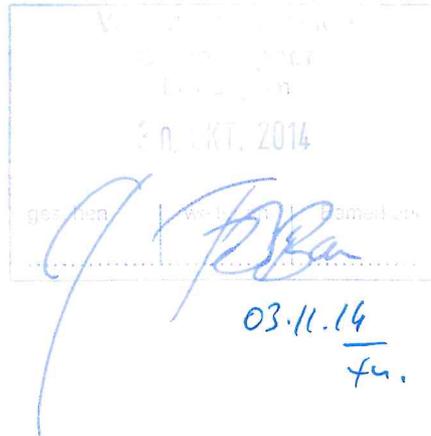


Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West,
Rabahne 4, 38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

**Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich
West**

Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Bauamt – Frau Schwerdtfeger
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

**Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
hier: Beteiligung der TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit neben genanntem Schreiben hat die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) den Vorentwurf zum Flächennutzungsplan für das gesamte Verbandsgemeindegebiet erhalten.

Zu dieser Bauleitplanung ist folgende fachtechnische Stellungnahme der LSBB zu berücksichtigen:

1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der Landesstraßenbaubehörde.
2. Durch die o. g. Bauleitplanung werden die Belange des RB West der LSBB im Zuge der Bundesstraßen B 6 / B 185 und der Landesstraßen L 65, L 71, L 72, L 74 berührt.
3. Die straßenrechtliche Entscheidung für die für den weiträumigen Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der B 185 liegt mit Verfügung des MLV vom 06.02.2013 – 32.41-31020/2/129 (MBL. LSA Nr. 7/2013 vom 01.03.2013) vor (vgl. Anlage).

Halberstadt, den 28.10.2014

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Frau Schwerdtfeger vom
29.08.2014

Mein Zeichen/Meine Nachricht :
W/2111-21101

Bearbeitet von: Frau Heller
heike.heller@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Hausruf: (03941) 661-
Tel.: 2139

Rabahne 4
38820 Halberstadt

Tel.: (03941) 661-0
Fax: (03941) 661-1107
E-Mail - Adresse
poststelle.west@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

4. Bei der Aufstellung der o. g. Bauleitplanung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. Jahrgang 2007 Teil Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 10.07.2007, S. 1206 zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 31.05.2013 BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 26, ausgegeben zu Bonn am 06.06.2013, S. 1388) und das Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554) zu beachten.
5. Durch das Land Sachsen-Anhalt wird die Möglichkeit zur Aufstufung der B 6 zur Bundesautobahn geprüft. Die Gemeinden sollten sowohl im Bereich bestehender Bebauungspläne als auch bei der Aufstellung / Erweiterung neuer Bebauungspläne darauf aufmerksam gemacht werden, dass mit der Aufstufung der B 6 hier eine Einschränkung der Nutzung der Flächen eintreten wird.

Derzeit gelten nach § 9 Abs. 1 FStrG für Hochbauten die Bauverbotszone von 0 bis 20 m und nach § 9 Abs. 2 FStrG für alle baulichen Anlagen die Baubeschränkungszone von 0 bis 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Hinweis:

Für eine Bundesautobahn betragen die Abstandsflächen nach § 9 Abs. 1 FStrG 40 m für Hochbauten und nach § 9 Abs. 2 FStrG 100 m für alle baulichen Anlagen.

Zur Vermeidung späterer Härten wurde durch die Zentrale der LSBB im Februar 2013 verfügt, die B 6 anbaurechtlich wie eine Bundesautobahn zu betrachten. Bei den Abständen sind natürlich auch die Auf- und Abfahrten der B 6 zu berücksichtigen.

6. Durch das Land Sachsen-Anhalt ist die Anmeldung der BAB 71 - Verlängerung von der BAB 38 bis zu BAB 14 bei Plötzkau für den BVWP 2015 erfolgt.

Nach eingehender hausinterner Prüfung wurde die Vorzugsvariante der BAB 71 modifiziert. Mit Schreiben vom 11.02.2014 wurde Ihnen durch die LSBB der Lageplan (im Maßstab 1:25.000) der zur Überarbeitung des BVWP durch das Land Sachsen-Anhalt angemeldeten derzeitigen Vorzugsvariante der BAB 71 übersandt. Beiderseits dieser Linie ist ein Korridor von jeweils 300 m, also insgesamt von 600 m, von Windkraftanlagen freizuhalten.

Gegen den Vorentwurf und den Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Plötzkau“ wurden durch die LSBB sowohl in Bezug auf den Plangeltungsbereich als auch den Inhalt der Planung anbaurechtliche Bedenken aufgezeigt (vgl. vorliegende Stellungnahmen des RB West der LSBB vom 07.11.2013 und vom 12.08.2014).

Die abschließende Entscheidung über die Neubau- und Erweiterungsprojekte im Bundesfernstraßennetz wird im Rahmen der Verabschiedung eines neuen

Fernstraßenausbaugesetzes und damit eines neuen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen vom Deutschen Bundestag getroffen.

7. Bei der Erstellung der o. g. Bauleitplanung ist des Weiteren der Landesradverkehrsplan (LRVP, Beschluss der Landesregierung vom 15.6.2010) zu berücksichtigen.
8. Hinsichtlich der aus dem FNP abzuleitenden Gebietsnutzungen bezüglich der Einhaltung der Planrichtwerte für Schallschutz nach DIN 18005 gegenüber den Lärmimmissionen der Bundes- und Landesstraßen als Bestand ist der Baulastträger des jeweiligen Plangebietes verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heller

Anlage: Vfg. des MLV vom 06.02.2013 – 32.41-31020/2/129

/ RB West: FG 211

**Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen;
Zweite Änderung**

Bek. des MLU vom 18. 12. 2012 – 14.11-22840

Bezug:
Bek. des MLU vom 19. 1. 2012 (MBI, LSA S. 70), geändert durch Bek. vom
24. 5. 2012 (MBI, LSA S. 379)

Die Bezugs-Bek. wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 14 wird der Angabe „Regionalverband Halle/Saalkreis e. V.“ folgende Fußnote angefügt:

„¹⁾ Da der Verband nicht landesweit tätig ist, können aus der Anerkennung nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes keine Mitwirkungsrechte nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes abgeleitet werden.“

2. Nach Nummer 14 wird folgender Hinweis angefügt:

„Hinweis:

Mit sofortiger Wirkung werden die durch das Land Sachsen-Anhalt anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen ausschließlich auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=55098 bekannt gemacht.“

**I. Ministerium für Landesentwicklung
und Verkehr**

Straßenrechtliche Entscheidung

Vfg. des MLV vom 6. 2. 2013 – 32.41-31020/2/129

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit §§ 3, 6, 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. 7. 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. 3. 2011 (GVBl. LSA S. 492; 520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Güsten und der Gemeinde Ilberstedt, Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Landkreis Salzlandkreis, neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße B 6 wird vom Knoten mit der Bundesautobahn BAB A 14 bei Netzknoten 4136 047, Station 0.000, bis zu ihrem Bauende am Übergang in die Bundesstraße B 185 östlich der

Anschlussstelle Güsten der Bundesstraße B 6 bei Netzknoten 4135 035, Station 5.811, mit einer Länge von 8 589 Metern, zur Bundesstraße als Bestandteil der Bundesstraße B 6 gewidmet.

Die Äste (Auf- und Abfahrtsrampen einschließlich der Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren) zur Verknüpfung der Neubaustrecke mit der Bundesautobahn BAB A 14 an deren Anschlussstelle Bernburg, mit einer Gesamtlänge von 7 625 Metern werden zur Bundesautobahn als Bestandteil der Bundesautobahn BAB A 14 gewidmet.

Die Äste (Auf- und Abfahrtsrampen einschließlich der Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren) zur Verknüpfung der Neubaustrecke mit dem nachgeordneten Straßennetz an den Anschlussstellen Ilberstedt und Güsten, mit einer Gesamtlänge von 4 388 Metern werden zur Bundesstraße als Bestandteil der Bundesstraße B 6 gewidmet.

1.2 Umstufung

Die für den weiträumigen Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Bundesstraße B 185 wird vom Kreisverkehr am Knoten Bundesstraße B 185/Landesstraße L 65 bei Netzknoten 4236 043, Station 0.000, einschließlich der Fahrbahnen des Kreisverkehrsplatzes bis zum Abzweig des Zubringers zur neu gebauten Bundesstraße B 6 bei Netzknoten 4236 049, Station 0.000, mit einer Länge von 526 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 65 abgestuft.

Die für den weiträumigen Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der Bundesstraße B 185 wird vom Knoten Bundesstraße B 185/Landesstraße L 50 bei Netzknoten 4136 038, Station 0.000, bis zum Kreisverkehr am Knoten Bundesstraße B 185/Landesstraße L 65 bei Netzknoten 4236 043, Station 0.000, sowie vom Abzweig des Zubringers zur neu gebauten Bundesstraße B 6 bei Netzknoten 4236 049, Station 0.000, über den Kreisverkehrsplatz am Knoten Bundesstraße B 185/Landesstraße L 71 einschließlich dessen Fahrbahnen bis zum Übergang in die Kreisstraße K 1374 des Landkreises Salzlandkreis bei Netzknoten 4235 022, Station 1.700, mit einer Gesamtlänge von 12 183 Metern, zur Kreisstraße des Landkreises Salzlandkreis abgestuft.

1.3 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße B 185 wird vom Übergang in die Kreisstraße K 1374 des Landkreises Salzlandkreis bei Netzknoten 4235 022, Station 1.700, bis zum Übergang der Neubaustrecke der Bundesstraße B 6 in die bisherige Linie östlich der Anschlussstelle Güsten der Bundesstraße B 6 bei Netzknoten 4135 035, Station 5.811, mit einer Länge von 355 Metern, eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Turmischanzstraße 30, 39114 Magdeburg, Zimmer 105 (Altbau), eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich; in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

VI.

Nichtamtliche Texte

Inhalt des SVBl. LSA Nr. 2 vom 22. 2. 2013

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

F. Kultusministerium

| | |
|---|----|
| Bek. 23. 1. 2013, Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 des Urheberrechtsgesetzes | 19 |
| Bek. 5. 2. 2013, Wettbewerbe | 25 |
| Bek. 24. 1. 2013, Fortbildungsangebot für deutsche Lehrkräfte – Kurs für Romanisten; Globalausschreibung | 26 |
| Bek. 24. 1. 2013, Europäisches Sprachensiegel 2013 | 26 |
| RdErl. 1. 2. 2013, Ergänzende Regelungen zur Klassenbildung an den berufsbildenden Schulen; Änderung (zu: 223172) | 26 |
| Bek. 9. 1. 2013, Fortbildungsangebote für Lehrkräfte | 27 |
| Bek. 9. 1. 2013, Fortbildungskurse zur Gestaltung des gemeinsamen Unterrichts | 27 |
| Bek. 23. 1. 2013, Qualifizierung zur Schulentwicklungsberaterin und zum Schulentwicklungsberater | 29 |
| Bek. 28. 1. 2013, Fortbildungskurs Heterogenität als Chance – Kompetenztransfer von Schulen in regionalen Förderzentren | 30 |

| | |
|---|----|
| Bek. 5. 2. 2013, Qualifizierungsinitiative „Führungskräfteentwicklung für Schulen in Sachsen-Anhalt“; Begleitende Qualifizierung | 32 |
| Bek. 7. 2. 2013, Berufsbegleitende Weiterbildungskurse für Lehrkräfte allgemeinbildender und berufsbildender Schulen im Schuljahr 2013/2014 | 33 |
| Bek. 7. 2. 2013, Ausschreibung für die Qualifizierungsmaßnahme von Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberater | 36 |
| RdErl. 5. 2. 2013, Ausgestaltung der Arbeitszeit, Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit und Festlegung der Zeiträume für den Erholungsurlaub für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den allgemein bildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt; Änderung (zu: 223111) | 37 |
| Bek. 1. 2. 2013, Freiwilliges Soziales Jahr „Kultur“ an Schulen | 37 |
| Bek. 21. 1. 2013, Jugend-Kultur-Preis 2013 | 38 |

V.

| | |
|------------------------------|----|
| Stellenausschreibungen | 38 |
|------------------------------|----|